

19. März 2022

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrkräfte,

die Landesregierung hat aufgrund der extrem hohen Neuinfektionszahlen entschieden, die bereits bestehenden Corona-Verordnungen bis **zum Ablauf des 2. April 2022 weitgehend aufrechtzuerhalten**. Die Corona-Verordnung der Landesregierung wird kein Stufensystem mehr enthalten, weshalb die Maßnahmen der Corona-Verordnung für die Schule nicht mehr auf die Basis-, Warn- oder Alarmstufe Bezug nehmen kann und angepasst werden muss. Manche Änderungen für den Schulbereich gelten aber **bereits ab Montag, 21. März 2022**.

Testpflicht

Die Pflicht zur regelmäßigen Testung der Schülerinnen und Schüler wird **von drei auf zwei Schnelltests pro Schulwoche** reduziert. Wir testen ab Montag, 21.03.2022 am JKG jeweils am Montag und am Donnerstag.

Die **fünfmalige Testung** für den Fall, dass in der Klasse oder Lerngruppe eine Schülerin oder ein Schüler sich mit dem Coronavirus infiziert hat, **entfällt** ab sofort.

Die **Kohortenpflicht für 5 Tage** sowie die Informationspflicht an die Erziehungsberechtigten bleiben aber bestehen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind nach wie vor die **quarantänebefreiten Personen**, für die weiterhin zwei freiwillige Tests pro Woche zur Verfügung gestellt werden können.

Die Regelungen zur **Quarantänebefreiung** wurden in der Corona-Verordnung Absonderung angepasst. Die folgende Übersicht fasst die **Neuregelung** zusammen:

1. Zeitpunkt	2. Zeitpunkt	3. Zeitpunkt	Dauer des Status „Quarantänebefreite Person“
Impfung	Impfung	-----	90 Tage ab der zweiten Impfung
Positiver Antikörpertest	Impfung	-----	90 Tage ab der Impfung
Positiver PCR-Test	Impfung	-----	90 Tage ab der Impfung
Positiver Erregernachweis	-----	-----	Ab 28 - 90 Tage nach der Probeentnahme
Impfung	Positiver PCR-Test	-----	Ab 28 - 90 Tage nach der Probeentnahme
Impfung	Impfung	Positiver PCR-Test	Ab 28 Tage nach der Probeentnahme - Unbeschränkt
Impfung	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Impfung	Positiver PCR-Test	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Positiver PCR-Test	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Positiver Antikörpertest	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung

Eine **zeitlich nicht beschränkte Ausnahme von der Quarantänepflicht** und damit auch von der Testpflicht setzt also **drei Ereignisse** voraus, z.B.

- drei Impfungen oder
- einen positiven Antikörpertest und zwei Impfungen voraus.

Ansonsten, also bei **weniger als drei** maßgeblichen Ereignissen, ist die Quarantänebefreiung **auf 90 Tage beschränkt**.

Ist das letzte Ereignis, das für die Quarantänebefreiung maßgeblich ist, ein **positiver Erregernachweis** oder ein **positiver PCR-Test**, beginnt die Quarantänebefreiung **erst ab dem 28. Tag** nach der Probeentnahme.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt weiterhin auch in den Unterrichts- und Betreuungsräumen.

Musik- und Sportunterricht

Die bisherigen Regelungen, die für den **Sportunterricht** in der Warnstufe galten, bestehen fort. Er ist also ohne Kontaktbeschränkungen zulässig, es sei denn, eine Schülerin oder ein Schüler in einem Klassen- oder Gruppenverband unterliegt nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung. Für diesen Fall gelten die bereits bisher geregelten Einschränkungen weiterhin.

Im **Musikunterricht** besteht keine Maskenpflicht

- beim praktischen Unterricht an Blasinstrumenten und
- beim Unterricht in Gesang,

sowie bei den entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen, sofern der besondere Mindestabstand von mindestens zwei Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird. Wird eine Maske getragen, darf auch weiterhin ohne Mindestabstand gesungen werden.

Die bisherigen Beschränkungen für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einem Klassen- oder Gruppenverband nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, gelten weiterhin.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bereits ab dem 20. März 2022 wieder möglich.

Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung (CPPVO)

Die Änderungen betreffen die mündlichen Abiturprüfungen 2022 mit Abweichungen von der Abiturverordnung (AGVO). Hierüber und über weitere anstehende Regelungen für die Durchführung der Abiturprüfungen werden die Abiturientinnen und Abiturienten von der Schulleitung und der Oberstufenberatung ausführlich informiert.

Wird in einem mündlichen Prüfungsfach eine **mündliche Prüfung mit 0 Punkten** abgeschlossen, findet in dem jeweiligen Fach eine **mündliche Zusatzprüfung** statt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird aus dem Durchschnitt der mündlichen Prüfung sowie der mündlichen Zusatzprüfung gebildet und auf eine volle Punktzahl gerundet.

Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung in der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall erreicht, wenn **in der mündlichen Zusatzprüfung (s.o.) mindestens ein Notenpunkt** erreicht wird.

Alle aktuell (ab 19.03.2022) gültigen Regelungen können Sie [hier](#) nachlesen. Ich wünsche Ihnen und Euch ein schönes, erholsames und gesundes Wochenende!

Mit den besten Grüßen und Wünschen,

Ihr und Euer



Jürgen Kovács, OStD

-Schulleiter-

Diesen Brief wie auch aktuelle Termine können Sie auf unserer Homepage www.ikg-weinsberg.de nachlesen!